Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes für den Turnverein von 1887 e.V. Stadtoldendorf

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Gesamtvorstand des Turnverein von 1887 e.V. Stadtoldendorf. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.

2. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
(2) Die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.
(3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald Sie allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben worden ist.

3. Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

§ 2 Grundsatz

Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.

§ 3 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Der Vorstand hat intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung beschlossen. Die Grundsätze in § 1 bleiben hiervon unberührt.

Geschäftsführende Vorstand:

Die/der **1. Vorsitzende** ist zuständig für:
Repräsentative Aufgaben, Ansprechpartner der Abteilungsleiter, Verantwortlicher/Koordinator Vereinsveranstaltungen, Kooperationen (Schule/Vereine), Vertretung des Vereins gegenüber der Verwaltung

Der **Vorstand Finanzen** ist zuständig für:
Geschäftsführung des Vereins, Mitgliederverwaltung, Finanzbuchhaltung, Budgetplanung

Der **Vorstand Sportbetrieb** ist zuständig für:
Koordination des Sportbetriebes, Ansprechpartner der Trainer/Übungsleiter, Hallenbelegung, Verwaltung/Vermietung TV Sporthalle, Aus- und Fortbildung

Der **Vorstand Verwaltung** ist zuständig für:
Protokollführung, Vorbereitung Jahreshauptversammlung, Vorbereitung Ehrungen und Geburtstage, Fahrzeuge, Vereinsveranstaltungen (Planung)

Der **Vorstand Marketing/Öffentlichkeitsarbeit** ist zuständig für:
Pressearbeit, Sponsoring, Werbung/Marketing, soziale Netzwerke/Internetauftritt

Der **Vorstand Sportstätten** ist zuständig für:
Koordination Reparaturen/Instandhaltung TV Sporthalle, Ansprechpartner Hausmeister und der Reinigungskräfte, Sportgerät

Der **Vorstand Jugend** ist zuständig für:
Koordination der Jugendarbeit, Ansprechpartner für die Kinder und die Jugendlichen, Jugendversammlung, Veranstaltungen für die Kinder und die Jugendlichen

Erweiterte Vorstand:

Die/ der **Gleichstellungsbeauftragte** ist zuständig für:
Die sozialen Belange von Frauen und Männern

Die **Sozialwartin/der Sozialwart** ist zuständig für:
Abwicklung der Sport- und Wegeunfälle

Die **Festwartin/der Festwart** ist zuständig für:
Vorbereitung Jahreshauptversammlung, Einbindung in allen Festivitäten, Zusammenarbeit mit dem Schützenkollegium

Jedes Vorstandsmitglied kann zur Erfüllung spezieller Aufgaben zeitlich befristet weitere Vereinsmitglieder einbinden.

§ 4 Gesamtverantwortung

Der Vorstand bleibt trotz der in § 2 genannten Aufgabenverteilung für alle Entscheidungen verantwortlich, d.h., jede in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung ist den anderen Vorstandsmitgliedern in geeigneter Form (i.d.R. per E-Mail-Verteiler) mitzuteilen (Transparenz der Vorstandsarbeit).

4. Vertretungsregelung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall

§ 5 Vertretung nach § 26 BGB

(1) Gemäß Satzung vertritt der geschäftsführende Vorstand den Verein
(2) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Vereinsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

Geschäftsführende Vorstand:

• Die/der **1. Vorsitzende** wird vertreten durch den **Vorstand Sportbetrieb**

• Der **Vorstand Finanzen** wird vertreten durch den **Vorstand Verwaltung**

• Der **Vorstand Sportbetrieb** wird vertreten durch den **1. Vorsitzenden**

• Der **Vorstand Verwaltung** wird vertreten durch den **Vorstand Marketing/Öffentlichkeitsarbeit**

• Der **Vorstand Marketing/Öffentlichkeitsarbeit** wird vertreten durch den **Vorstand Jugend**

• Der **Vorstand Sportstätten** wird vertreten durch den **Vorstand Finanzen**

• Der **Vorstand Jugend** wird vertreten durch den **Vorstand Sportstätten**

Erweiterte Vorstand:

• Die/der **Gleichstellungsbeauftragte** wird vertreten durch die **Sozialwartin/den Sozialwart**

• **Die Sozialwartin/der Sozialwart** wird vertreten durch die **Festwartin/den Festwart**

• Die **Festwartin/der Festwart** wird vertreten durch die/den **Gleichstellungsbeauftragte/n**

5. Vorstandssitzungen

§ 7 Einberufung

(1) Die Vorstandssitzungen finden bei Bedarf statt.
(2) Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail) einberufen. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen lt. § 6.
(3) In dringenden Fällen oder wenn zwei Vorstandmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, davon mindestens der Vorstand Finanzen oder der Vorstand Sportbetrieb, dies gemeinsam gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen, finden außerordentliche Vorstandssitzungen statt.

§ 8 Ladungsfrist

(1) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
(2) In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 9 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden erstellt. Vorschläge der Vorstandsmitglieder sind von ihm zu berücksichtigen. Sie enthält damit alle Anträge, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden. Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 10 Ablauf der Sitzungen

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen lt. § 6.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
(2) Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

§ 12 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Alle Gesamtvorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme.
(2) Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen.
(3) Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen zählen danach als Nein-Stimmen.

§ 14 Protokoll

(1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
(2) Das Protokoll ist vom Vorstand Verwaltung als Protokollführer zu unterzeichnen.
(3) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 11.05.20 in Kraft.